

**Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Winden
vom 02. Juli 2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Winden vom 27. Juni 2014 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.“

2. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Winden vom 27. Juni 2014 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss,
 2. Ausschuss für Senioren und Jugend.
- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Gemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Rates gewählt. In den Ausschuss für Senioren und Jugend können auch sonstige wählbare Bürger gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Rates sein sollen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (4) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.

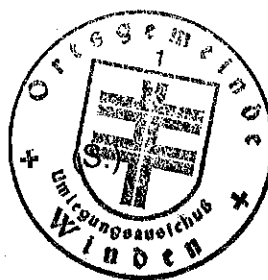
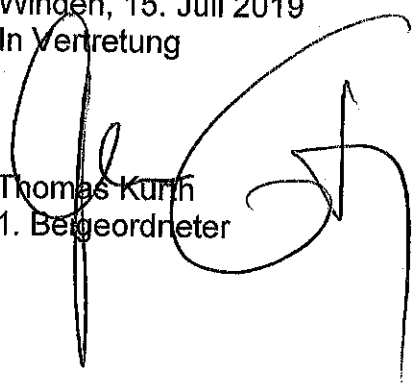
- (5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Gemeinderat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt."

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2019 in Kraft.

Gemeinde Winden
Winden, 15. Juli 2019
In Vertretung

Thomas Kurth
1. Beigeordneter



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 15. Juli 2019

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau


Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 25. Juli 2019 im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau „Bad Ems-Nassau Aktuell“ öffentlich bekannt gemacht.

Bad Ems, 26. Juli 2019

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

In Vertretung:


Birk Utermark
Beigeordneter

